Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 63 (1912)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

Anweisung für die Forsteinrichtung in den kgl. banerischen Staatswaldungen.

Heft 11 ber Mitteilungen aus ber Staatsforstverwaltung Bayerns. München. Oskar Beck.

Achtzig Jahre sind verslossen seit dem Erlaß der frühern Instruktion, die abgesehen von einigen Ergänzungen bis jett in Geltung stund. Um so gründlicher und umfassender ist nun die neue Vorschrift ausgefallen. Sie bildet eine stattliche Broschüre von 54 Seiten Text, 32 Muster-Formularen und 2 Tafeln, mit folgendem Inhalt: I. Ausgaben der Forsteinrichtung; II. Betriebsverband und ständige Waldeinteilung; III. Ermittlung des forstwirtschaftlichen Tatbestandes; IV. Grundzüge der künftigen Bewirtschaftung und Nutzung; V.. Ausstellung der Betriebspläne und des Hiebslates; VI. Ausstührung der Betriebspläne und Nachweisung des Vollzugs; VII. Erneuerung des Forsteinrichtungswerkes; VIII. Zuständigkeit und Geschäftsgang; IX. Schluß- und Übergangsvorschriften.

Die Aufgaben der Forsteinrichtung werden so definiert: Sie soll

- a) ein klares übersichtliches Bild der gesamten gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebsverbandes geben,
- b) aus diesem Tatbestand und den Zwecken, welchen der Wald zu dienen hat, das Wirtschaftsziel folgern, die Wirtschaftsgrundsätze entwickeln und den Hiebsatz feststellen,
- e) in den Betriebsplänen den Betrieb für den nächsten Zeitabschnitt regeln und
- d) den Vollzug sichern, sowie den Wirtschaftserfolg nachweisen.

Die Waldeinteilung hat zu unterscheiden: den Betriebsverband, die Distrikte, die Abteilungen und die Unterabteilungen oder Bestände.

Der Betriebsverband ist, was wir ein Wirtschaftsganzes nennen und umfaßt in der Regel die Staatswaldungen eines Forstkreises. Für jeden Betriebsverband gibt es einen besonderen Wirtschaftsplan.

Der Distrikt tritt an die Stelle unseres Hiebszugs, aber ohne den Begriff der Flächeneinheit für die Umtriebszeit und Schlagreihenfolge, wie er vor 50 Jahren in unsere schweizerische Instruktionen eingeführt wurde.

Die wirtschaftliche Einheit ist der Bestand, welcher nach Holzart, Alter und Versassung nur Gleichartiges umsassen soll. Er bildet die Grundslage für die Altersklassen-Übersicht, sowie auch für die Buchung der Ersträge und des Auswandes. Bei der Ausscheidung der Bestände geht man nicht gerne unter 1 ha Fläche. Die Grenzen werden auf 1-2 m Breite ausgehauen, durch Käumung des Bodenüberzugs und durch Ölsarbringe an den Stämmen kenntlich gemacht; sie sollen auch vermessen und in die Pläne eingetragen werden. Die für Hochwaldungen scharf akzentuierte Bestandswirtschaft ist für Ausschlags und Plenterwaldungen nur sakultativ gesordert.

Auf die sorgfältige Ermittlung des Tatbestands ist großes Gewicht gelegt. Die spezielle Beschreibung wird für jeden Bestand im besondern ausgeführt und enthält u. a. eine aussührliche Chronik über "belangvolle Ereignisse und wirtschaftliche Maßnahmen". Tabellarisch erscheinen hier schon die bisherigen Wirtschaftsergebnisse nach Nutzungen, Kultur- und Berjüngungsmaßnahmen mit ihren Erfolgen.

Bei der Altersermittlung findet eine Reduktion statt, wenn die normale Entwicklung der Bestände durch Beschädigungen und ungünstige Einflüsse nachweisdar gehemmt wurde. Die Ertragsberechnung wird das durch glücklicherweise nicht beeinträchtigt, weil der aus dem Alter berechsnete Durchschnittszuwachs nur nebensächlich und vergleichsweise in Betracht fällt. In Plenterwäldern soll der Altersdurchschnitt schähungsweise ansgegeben werden, überdies aber auch die Altersgrenzen. "Eine Altersklassensicht ist meist nicht möglich; höchstens könnten hier die Flächenanteile der Altersstusen rechnerisch zusammengestellt werden".

Für den Hochwald ift das Altersklassen verhältnis nicht nur in einer tabellarischen Übersicht, sondern noch auf einer farbigen Tafelschematisch darzustellen, und zwar soll dabei auch die Berteilung der Holzarten, der Bestandssormen, der Bonitäten und der Bestockungsgrade auf die einzelnen Altersklassen ersichtlich gemacht werden.

Zur Bonitierung bedient man sich nicht der berechneten Durchschnittserträge, sondern der mittlern Baumhöhen oder auch der Schätzung. Im letztern Falle genügen drei Bonitätsklassen: eine bessere, mittlere und untere. Da die Ertragstafeln gewöhnlich mehr Klassen besitzen, so sind die drei Schätzungsklassen denselben durch Interpolation anzupassen.

Für die Klassisstation der "Bodenformen" wird in sedem Betrieds» verdand eine Übersicht aufgestellt. Das Musterschema (in Anhang D) um» saßt vier derselben, außerdem zwei Unterklassen. Besondere Erhebungen sind zu machen über "nichtstandortsmäßige Bestockungsteile" und über den Gesundheitszustand der Bestände im allgemeinen. Wo die Bestockung nicht standortsgemäß ist oder der Gesundheitszustand gesährdet erscheint, wird bei der Aufstellung des Fällungsplans darauf Kücksicht genommen. Die graphischen Darstellungen dieser Berhältnisse helsen namentlich mit, die Größe der Vorgrisse, das Maß der Beschädigungen und die etwaigen Fehler früherer Zeitabschnitte zu erkennen. "Für die Zukunst wird das ganze Nachhaltsgesüge aufgedeckt, jede schwache Stelle bloßgelegt". Aus der Beschaffenheit eines Stangenholzes soll sich schon jetzt erkennen lassen, ob das Jahrzehnt, in welchem es handar wird, dadurch im einzelnen etwa begünstigt oder benachteiligt werde.

Die Ermittlung des Holzvorrats ist in der Regel auf Bestände zu beschränken, welche für den nächsten zehnjährigen Zeitabschnitt zum Angriff bestimmt werden. Okularschätzungen sind zulässig in gleichsmäßigen und geschlossenen Beständen unter Mitbenutzung von Hiebsergebs

nissen oder Ertragstafeln. Andernfalls finden spezielle Aufnahmen statt auf Probeslächen, in unregelmäßigen Beständen auch durch stammweise Auszählung. Zur Aubierung dienen die bayerischen Massentafeln, für Spezialaufnahmen zur Bemessung des Umtriebs wird das Urich'sche Probestamm-Versahren angewendet.

"Der Zuwachs ist entweder geeigneten Normalertragstafeln zu entenehmen oder nach dem laufenden Zuwachs zu bemessen". Der Durchschnittszuwachs wird nicht in Rechnung gesetzt, sondern nur zum Vergleich mit dem laufenden herbeigezogen. Die Zuwachsermittlung aus der Differenz der periodisch gemessenen Vorräte (V^2-V^1+N) findet keine Erwähnung; dagegen soll der laufende Zuwachs gefunden werden mit Hilfe

der Schneider'schen Formel $\left(\frac{400}{n-d}\right)$; n und d sind entweder an gefällten Probebäumen in der Mitte der Baumlänge oder an stehenden Modellstämmen in Brusthöhe zu erheben.

Dem ermittelten wirklichen Zuwachs wird der Sollzuwachs gegenübergestellt, der sich durch Division des Vollkommenheitsfaktors in den erstern ergibt.

Aus Normalzuwachs und Normalvorrat (aus Ertragstafeln entnommen) folgt das ideale Nutungsprozent, das mit dem tatsächlichen in Vergleich tritt.

"Die Werterzeugung bemist sich nach dem zeitlichen Verlaufe des Stärkezuwachses, dem Sortimentenanfall und der Qualitätsziffer". Zur Darstellung des Stärkezuwachses werden die Bestandsmittelstärken für jede Holzart in ein Diagramm eingetragen. Durch Interpolation der Punkte gleicher Bonität entstehen Kurven, welche den Verlauf der Stärkeentwicklung innerhalb derselben ersehen lassen. Auch die Nutholzprozente nach dem Bestandsalter geordnet, sind für jede Bonitätsklasse in gleicher Weise anschaulich zu machen. Aus den Sortimentsprozenten und den Holzetaren des lausenden Jahres wird die Qualitätszisser berechnet.

Zur Bestimmung der Betriebsart wird u. a. bemerkt: "Für Waldspartien in der Nähe von Städten und Badeorten kann die Überleitung in einen plenterartigen Betrieb angezeigt sein". Für das bayrische Gebirgssland kommt er also nicht in Frage.

Der Umtrieb soll dem Wirtschaftsziel entsprechen. Die freie Bewirtschaftung im Nutwald "muß auf die höchstmöglichste Produktion meistsbegehrter Sortimente und auf die wirtschaftliche Gewinnung eines möglichst hohen Geldertrags gerichtet sein".

Es sind nun in verschiedenaltrigen Beständen und getrennt nach Standortsklassen "ziffermäßige Grundlagen" für die Umtriebsberechnung zu uchen. Als solche gelten in der angeführten Reihenfolge:

- a) Der Sortimentenanfall in Prozenten des Derbholzertrages;
- b) der erntekostenfreie Durchschnittspreis der Sortimente;
- c) der Durchschnittswert des Festmeters Derbholz;
- d) der Massenertrag an Derbholz pro ha;
- e) der Wert der Durchforstungsderbholzerträge pro ha, während der ganzen Wachstumszeit;
- f) die dezenniale Wertzunahme des Bestandes pro ha;
- g) der Waldreinertrag pro ha in den in Betracht kommenden Dezennien und die dezenniale Zunahme der Waldrente.

Zur Würdigung des Verhältnisses zwischen Wertzuwachs und Produktions-Auswand soll auch das Weiserprozent nach Preßler ermittelt werden.

Außer diesen rechnerischen Grundlagen kommen dann noch andere in Betracht, die nicht arithmetisch auszudrücken sind. Schließlich wird die Umtriebszeit in einer durch zehn teilbaren Zahl festgesetzt.

Beim Plenterwald tritt an Stelle der Umtriebszeit "die durchschnittliche Brusthöhenstärke, welche den relativ höchsten Ertrag verbürgt".

"Stämme, die das festgesetzte Optimum erreicht haben, sind haubar". Die Ertragsregelung geschieht im wesentlichen durch die Bemmung der Abtriedssläche (unter dem Titel Klächenahunkung IV. 6)

stimmung der Abtriedsfläche (unter dem Titel Flächenabnutung IV, 6). Die Nutungsfläche nuß so bemessen sein, "daß eine unwirtschaftliche Anssammlung überalter Bestände auf größerer Fläche tunlichst vermieden wird; sie sollte aber auch in der Regel nicht größer sein, als die Gesamtssche der hiedsbedürftigen, hiedsreisen und in den nächsten 20 Jahren hiedsreis werdenden Bestände". Bei ungleicher Vertretung der Altersstassen sind natürlich gewisse Abweichungen von der normalen Nutungsssläche geboten, aber "der Anteil und die Beschaffenheit der ältern Bestände werden stets in erster Linie bestimmend sein".

Der Fällungsplan wird für zehn Jahre aufgeftellt. Die Gesamtssläche der eingesetzten Bestände darf dem Soll der 20 jährigen Periode gleichkommen. Die Einreihung geschieht nach neun Hinweisen, von denen der erste die rückgängigen und überreisen Bestände erwähnt. Unter estehen dann schon die erwähnten "nicht standortsmäßigen Bestockungsteile, deren alsbaldige Nuhung angezeigt ist und solche mit ungenügendem Bestockungsgrad (Bindwurf, Schneedruck)." Es solgen unter d "solche jüngere Bestände, die wegen ihrer ungünstigen Lage im Hiebszuge vor erlangter Hiebszeise zum Einschlage kommen müssen".

Im Fällungsplan werden neben den Nutungsflächen auch ihre Abtriebserträge eingesett, zur "eingestellten Fläche" die "eingestellte Masse". Das Flächensoll, multipliziert mit dem durchschnittlichen Haubarkeitsertrag pro ha, gibt den Hauptnutungshiebssat". Ein besonderer Regulatur für die Ausgleichung der weit abweichenden Erträge auf gleich großen Flächen wird nicht für nötig befunden; auch ein Abzug zum Zwecke einer Materialreserve ist nicht vorgesehen.

Im Plenterwald und Mittelwald darf die Nutung nicht nach der Fläche bemessen werden. Es kommen hier zum Aushieb diesenigen Stämme, welche stärker sind, als das festgestellte Stärke-Optimum. Als Nutungs-maßstab kann auch die bisherige Fällung oder der laufende Zuwachs dienen.

Bei der Nutungskontrolle wird das Holz mit Rinde gebucht. Es ist deshalb für alles entrindete Holz ein Zuschlag zu machen, der bei Eichen $15\,^{\rm o}/_{\rm o}$, bei allen übrigen Holzarten $10\,^{\rm o}/_{\rm o}$ beträgt. Dem Ernte-verlust soll ebenfalls Rechnung getragen werden. — Die Derbholzgrenze liegt bei 7 cm Stärke. Das Reisig wird ebenfalls kontrolliert, aber in eine besondere Rechnung eingetragen.

Die Erneuerung des Einrichtungswerkes geschieht durch die Zwischenrevision, welche nach zehn Jahren, und durch die Haupt-revision, welche nach 20 Jahren eintreten soll.

Geschäftsgang. Die Wirtschaftspläne werden von den "Forsteinrichtungs-Reserventen" aufgenommen und bearbeitet, die den Forstkammern der Regierungsbezirke direkt unterstellt sind. Die Forstämter haben darüber nichts zu entscheiden, sie werden aber in allen Fällen einvernommen und ihre Berichte kommen als Beilagen zu den Operaten.

Forstvermessung und Kartierung. Als Grundlage dafür dient die allgemeine Landesvermessung. Die Forsthauptkarten werden im gleichen Maßstab ausgearbeitet wie die Steuerblätter. In kleinern Maßstäben gibt es dann noch Übersichts- und Wirtschaftskarten. Letztere werden schraffiert und koloriert zur Darstellung der Altersklassen und Holzarten. Sechs verschiedene Schraffuren lassen ebenso viele Altersklassen unterscheiden. Je nach der Holzartenvertretung werden noch bestimmte Farbenstöne über das wechselvolle Schraffurenbild gesett.

* *

Wenn der vorstehende Auszug den Inhalt auch nur in sehr abgefürzter Form wiedergeben konnte, so läßt sich doch daraus erkennen, daß die "Anweisung" eine höchst beachtenswerte Erscheinung auf dem Gebiet der Forsteinrichtung bildet und bestrebt ist, allen neueren Anforderungen der Wissenschaft gerecht zu werden.

Der Grundsatz der strengen Nach haltigkeit in der Nutungsmasse wird nicht mehr als ersorderlich erachtet; es genügt wenn durchschnittlich gleiche Flächen abgenutt werden, denn die allfälligen Schwankungen im Schlagergebnis gleichen sich auf einem so großen Areal von selbst aus. Wenn auch dieses Argument in den modernen Verkehrsverhältnissen Unterstützung sindet, so hat die Flächenwirtschaft doch ihre Bedenken, besonders in Gebieten mit gewaltigen alten Vorräten und einer Auswahl von selstenen Sortimenten, die nach dem Abtrieb nie wieder erzeugt werden können. Daß die Nachhaltigkeit der Autungen "hauptsächlich durch rechtzeitige Wiederverjüngung und durch intensivere Zuwachspflege im Wege der

Durchforstungen herbeigeführt werden könne", ist ein Trostgrund, der bei der raschen Aufzehrung solcher Holzschätze versagt. Diese waldbaulichen Maßnahmen verstehen sich von selbst, aber sie vermögen nicht Ausgleichung zu schaffen in Zeiten so tiefgreisender Übergänge.

Am Plat des frühern Wirtschaftszieles, der möglichst hohen Materialerträge, ist nun ein anderes getreten: die höchste Waldrente. Es soll erreicht werden durch sorgfältige Bemessung der Umtriebszeit im allgemeinen und der Hiebsreife der Bestände im einzelnen. Dem Grundsat fann gewiß beigestimmt werden, aber die Ausführung, soweit sie rechnungsmäßig geschehen soll, bietet erhebliche Schwierigkeiten, weil die Faktoren für die Zukunft nicht mit Sicherheit zu ermitteln find. Auf zwei oder mehr Jahrzehnte hinaus lassen sich die Holzpreise nicht in Ziffern angeben, manchmal auch die Massen- und Sortimentsanfälle nicht; von der sichern Zunahme der Bestandswerte und der Waldrente gar nicht zu reden. Aus den gewaltigen Schwankungen der letten 40 Jahre können wir nur schließen, daß es auch in Zukunft solche geben wird, aber für jedes veraangene Fahrzehnt und für jede 20 jährige Beriode liefert die Rechnung für die jeweiligen Sortimentsverhältnisse, erntekostenfreien Holzerlöse und Waldreinerträge ganz ungleiche Ergebnisse. "Die größte Menge der meist begehrten Sortimente" zu erzeugen, ist eine ganz gute theoretische Regel, nur kann man nicht wissen, was nach Ablauf einer Umtriebszeit am meisten begehrt sein wird.

Die Hiebsreife der Bestände, auf welchen Punkt das größte Gewicht gelegt wird, ist gemäß der Judeich'schen Regel summarisch anzusprechen, d. h. der Bestand gilt dabei als Einheit und wird auf einen Beitpunkt als Ganzes hiebsreif. Die ganz ungleichen Leistungen der einzelnen Baumindividuen nach Buchs und Lebensdauer kommen nicht in Betracht, und doch würde eine stammweise Ausnützung der Massen- und Bertserzeugung gerade dem in der "Anweisung" aufgestellten Birtschaftszweck am besten dienen. Allerdings gehörte dazu die wenigstens zeitweise Anwendung eines Lichtwuchsbetriebes und ein solcher bedingt eine weniger erakte Bestimmung der Hiebsreise als der gleichförmige Bestand.

Es ift hauptsächlich die Bestimmung des Umtriebs und der Hiebsreise der Bestände, für welche eine genaue Erhebung der Bestands verhältnisse, der Werterzeugung und Holzverwertung für nötig erachtet wird. Für alle diese Ermittlungen sind zissermäßige Nachweise und schematische Darstellungen in großer Jahl anzusertigen. Da es sich ausschließlich um die Betriebsregelung von Staatswäldern handelt, so kann dem Ziel des höchsten Geldreinertrages mit allem Auswahd von Rechnungskunst und Statistik energisch zugestrebt werden.

Daneben muß es auffallen, daß für die Ermittlung der Borräte und des Zuwachses nicht zuverlässigere Verfahren vorgeschrieben werden. Okularsichätzung, Ertragstafeln und Probeslächen galten allerdings früher als

genau genug, aber unsere jetigen Instruktionen verlangen eine Holzmassens aufnahme durch spezielle Auszählung und eine Aubierung aus Faktoren, die an Ort und Stelle erhoben werden. Für die Ermittlung des laufens den Zuwachses bieten die Ertragstafeln und die Schneider'sche Formel ein wenig sicheres Fundament. Eine größere Genauigkeit ist vielleicht deswegen entbehrlich, weil bei der Etatsberechnung Vorrat und Zuwachs neben der Fläche keine wichtige Rolle zu spielen haben und eigentlich nur bei der Umtriebsbestimmung mitsprechen.

Ein Seitenstück zu diesen Taxationsversahren bildet noch die Bonistierung durch Einschätzung der Bestände in beliedige Klassen oder nach Ertragstaseln. Es macht den Eindruck eines seltsamen Kontrastes, wenn man die durch Schätzung gewonnenen Faktoren in sehr eingehende Wertssund Kentadilitätsrechnungen verslochten sieht. Nicht viel anders ist es mit der Ausstellung der Formeln sür den Baldreinertrag der kommenden Berioden und für die Zunahme des Waldwertes und der Waldrente von einem zukünstigen Dezennium zum andern. Diese Rechnungsversahren mit singierten Größen erinnern eher an ein Lehrbuch oder Kollegienheft mit srei gewählten Beispielen, als an eine praktische Anweisung zur Betriebszegelung. Es sieht allerdings sehr wissenschaftlich aus, die Umtriebszeiten aus den Kurven eines Diagramms abzulesen, aber in Wirklichkeit würde man die Entdeckung machen, daß die Kurvenbilder der einzelnen Bestände umsonehr voneinander abweichen, je genauer die Elemente derselben erhoben worden sind.

Wie sich aus den Schluß- und Übergangsbestimmungen entnehmen läßt, sollen übrigens die mathematischen Versahren nicht ausschließlich zur Anwendung kommen; denn es wird dort der Vorbehalt gemacht, es seien für die Bemessung der Umtriebszeiten noch weitere Unterlagen zu gewinnen und die Untersuchungen darüber besondern Kommissionen zu übertragen.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn diese Erwägungen betreffend die Umtriedsbestimmung mit allen ihren Konsequenzen in der neuen Forstseinrichtung zur Geltung kämen. Es unterliegt nämlich keinem Zweisel, daß die neue Anweisung unter dem Einfluß der Ereignisse entstanden ist, welche der Antrag Törring zur Folge hatte; daher die Besorgnis vor der "Überreise" der Bestände, daher das Dominieren der Altersklassen über alle andern Kücksichten, daher das Ausgehen der Etatsbestimmung in der Flächenabnußung. Es ist zu besürchten, es möchte der Anlauf zur Beseitisgung der alten Zustände so stark genommen sein, daß er erst beim andern Extrem zum Halten kommt. Ein so rascher Übergang bringt aber sehr beachtenswerte Gesahren mit sich.

Fürs erste ist zu gewärtigen, daß mit der raschen Abnutzung der altehrwürdigen Bestände im Spessart, im bayrischen und Böhmerwald u. a. der Waldeigentümer schon in Hinsicht auf die stets wachsende Nachstrage der für die Zukunft zu erwartenden, bedeutenden Preissteigerung

eine große Einbuße erleide. Ein namhaftes Teuerungsprozent e muß jedenfalls in Rechnung gestellt werden und unter den alten Stämmen gibt es nach hiesigen Beobachtungen immer welche, die auch im Zuwachs a und b etwas leisten.

Zum andern aber drängt sich die Tatsache auf, daß so außerordentliche Abholzungen im großen, wie sie zur raschen Aufzehrung vorhandener Überschüsse nötig sind, noch nie von gedeihlichen Folgen für den Wald selbst begleitet waren. Der Hauptgrund liegt wohl darin, daß die natürliche Berjüngung nicht zu ihrem Recht kommt und namentlich in der Zeit zu sehr eingeschränkt wird. Anlaß zu einer daherigen Besorgnis gibt die "Anweisung" selbst. Nach einer Bestimmung auf Seite 27 darf der Abtrieb der Dezenniumsfläche 20 Jahre dauern. Auf diesen Zeitraum ist also im Mittel der ganze Verjüngungsprozeß eines Bestandes eingeengt, obschon es jedermann befannt ist, daß in rauhen Lagen und in alten Beständen in so kurzer Frist nur schwache Anfänge desselben erwartet werden dürfen. Halten wir damit zusammen, daß für "nicht standortsmäßige Bestockungsteile", wie auch für die infolge Schnee- und Windschaden lückig gewordenen Bestände die "alsbaldige" Nutung empfohlen wird, und daß auch jüngere Bestände wegen ungünftiger Lage im Hiebszuge vor erlangter Hiebsreife zum Einschlag kommen sollen, so sett das eine Wirtschaftsführung voraus, die vor der Anwendung des Kahlschlags auf großen Flächen keinen Abscheu empfinden darf. Daß der Fehmelschlagbetrieb durch die Vorschriften über Einreihung der Bestände sozusagen unmöglich gemacht wird und der Plenterwald auf die Nähe der Städte und Badeorte beschränkt bleibt, ift in dem Lande, wo ein Gaper gelehrt und gewirkt hat, nur zu erklären, wenn man annimmt, er sei nicht verstanden worden.

In der "Anweisung" wohnen, wie weiland im Haupte des großen Philosophen, zwei entgegengesetzte Anschauungen, eine "reine" und eine "praktische". Jede suchte die andere am Eintritt zu verhindern und schließelich sind sie doch beide hereingekommen; aber die "praktische" muß mit der kleinen Ecke in den Übergangsbestimmungen vorlieb nehmen. Immershin steht zu hoffen, daß sie noch von dort aus ihren Einfluß zugunsten einer sachgemäßen, schonenden Behandlung vieler einzigartiger Bestände in den bahrischen Staatswaldungen geltend machen werde. R. B.

